

Allgemeine Vertragsbedingungen zu Servicevereinbarung

Stand: Mai 2011

1.) Inhalt des Vertrages

record Austria GmbH verpflichtet sich, bei umseitig aufgeführten Türautomaten (nachstehend "Anlagen" genannt), die Leistungen, je nach Vertragstyp zu erbringen. Nachträglich, nicht von uns durchgeführte Änderungen an der Türanlage oder dessen Umfeld, welche eine Zugänglichkeit zur Anlage verhindern oder erschweren (z.B. Regale, Holzverschalungen etc.) sind vom Kunden zu entfernen. Andernfalls werden die Kosten für den Mehraufwand von uns zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.) Beschränkungen der Serviceleistungen

Die Leistung von record Austria GmbH entfällt bei:

- o Anlagen, die durch Verwendung von Zubehör, welches nicht von record Austria GmbH geliefert oder genehmigt worden ist, ergänzt, abgeändert oder beschädigt wurden;
- o Anlagen, die nicht von record Austria GmbH oder von ihr autorisierten Personen abgeändert oder ergänzt wurden;
- o Anlagen, die durch andere Ursachen als die normale Abnutzung beschädigt wurden, insbesondere durch nicht sorgfältige Behandlung oder Bedienung, Vandalismus, Eingriffe Dritter oder höhere Gewalt (z.B. Feuer, Wasser, Explosion, Blitzschlag);
- o Ein- und Ausbau von Zubehör, Zusatzgeräten oder anderen Einrichtungen, Ausführungen von Spezifikationsänderungen und Generalüberholungen der Anlagen.

3.) Servicegebühren

- o Der Kunde schuldet record Austria GmbH für die Erbringung der Serviceleistung gemäss diesem Vertrag die festgelegte Servicegebühr.
- o Verlangt der Kunde Serviceleistungen ausserhalb der Geschäftszeit, werden diese separat verrechnet.
- o Allfällige mündliche oder telefonische Preisangaben bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch record Austria GmbH.
- o Die Servicegebühr verändert sich jährlich prozentuell im selben Ausmass wie die Änderung des Verbraucherpreisindex 1986 („VPI 86“), jeweils per September jeden Jahres.

Die Verlautbarung des VPI 86 ist nachzulesen unter:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/zeitreihen_und_verkettungen/022809.html.

Sollte dieser Index nicht mehr verlaubar werden, gilt der diesem am meisten entsprechenden Index gegenüber der für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubarten Indexzahl.

4.) Wartungseinsätze

- o **Aviso:** Ist ein Aviso unumgänglich (z.B.: variable Öffnungszeiten/nur nach Ankündigung ist Zutritt möglich etc.) ist dieses nicht als Terminvereinbarung anzusehen. Es beinhaltet einen Anruf, maximal einen Tag im Voraus, wobei der Wartungseinsatz lediglich für den Vor- bzw. Nachmittag avisiert wird.
- o **Terminvereinbarung:** Auf Wunsch ist eine kostenpflichtige Terminvereinbarung möglich. Diese beinhaltet eine Terminfixierung auf einen beliebigen Tag innerhalb des Planmonates und ist vom Kunden erstmals bei Vertragsabschluss bekannt zu geben, für jedes darauffolgende Jahr wird der Termin rechtzeitig, telefonisch und ohne Aufforderung, von record Austria GmbH abgestimmt. Ist der Vertragspartner telefonisch nicht erreichbar wird das Datum der letztjährigen Wartung, bzw. der darauffolgende Werktag, als Termin herangezogen.
- o **Wartung nicht möglich:** Der Vertragspartner verpflichtet sich alle Umstände (z.B.: Türe demontiert/Filiale wegen Umbau geschlossen/Antrieb unzugänglich etc.) die eine Wartung laut Vertrag unmöglich machen, record Austria GmbH sofort bekannt zu geben. Für eine vergebliche Anfahrt des Technikers, verrechnet record Austria GmbH, die Anfahrtspauschale der jeweiligen Zone.

5.) Zahlungsbedingungen

record Austria GmbH stellt dem Kunden die Servicegebühr jeweils für 1 Jahr in Rechnung. Die Servicegebühr sowie alle dem Kunden durch record Austria GmbH speziell in Rechnung gestellten Ersatzteile sind 10 Tage nach Rechnungslegung netto zu bezahlen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Sofern sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug befindet, ist record Austria GmbH berechtigt, Verzugszinsen von derzeit 8% p.a. zuzüglich Mahnspesen von EUR 40,- in Rechnung zu stellen, weitere Serviceleistungen einzustellen und / oder den Servicevertrag fristlos aufzulösen.

6.) Haftung

record Austria GmbH haftet nur für solche Schäden, die nachweislich auf grob schuldhaftes bzw. vorsätzliches Verhalten bei Durchführung der Serviceleistung zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn wird ausgeschlossen.

7.) Garantie

record Austria GmbH leistet auf Ersatzteile eine Garantie von 6 (sechs) Monaten. Glasbruch ist ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen. (Wir empfehlen, eine Versicherung abzuschliessen.)

Die Garantie erlischt:

- o wenn ohne Einverständnis von record Austria GmbH an der gelieferten Anlage irgendwelche Änderungen oder Eingriffe vorgenommen werden
- o wenn Schäden durch unsachgemässe Behandlung nachzuweisen sind
- o bei Schäden infolge natürlicher Abnutzung (Verschleisssteile, z.B. Bodenführungen).

8.) Beendigung des Vertrages

Die Vertragsdauer beträgt 4 (vier) Jahre. Beide Parteien sind berechtigt, danach diesen Servicevertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Servicevertragsjahres schriftlich zu kündigen. Wird der Vertrag nicht ordnungsgemäss gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

9.) Änderung und Gültigkeit des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

10.) Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht im ersten Wiener Gemeindebezirk vereinbart.